



ORTSVERBAND RADEVORMWALD BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
E. PECH-BÜTTNER, FRIESENSTR. 11, 42477 RADEVORMWALD

Stadt Radevormwald
Bürgermeister
Herrn Dr. Josef Korsten
Hohenfuhrstr. 13
42 477 Radevormwald



Elisabeth Pech-Büttner
Sprecherin
Friesenstr. 11
42 477 Radevormwald
Tel: 021 95 - 933 250
elisabethpech-buettner@gruene-
radevormwald.de

Radevormwald, 06.11.2012

Abb. FI 28.11.16

**Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW in Verbindung mit § 6 Hauptsatzung Radevormwald zur
Sitzung des Hauptausschusses am 22.11.2012**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses geben wir folgende Bürgeranregung:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt, die Kosten für den Kehr- und Winterdienst nicht mehr über die Frontlänge des Grundstückes, sondern über die Grundsteuer B zu finanzieren.

Landesweit finanzieren immer mehr Kommunen die Straßenreinigung über die Grundsteuer B. Die Städte und Gemeinden, die die Umstellung bereits vorgenommen haben, konnten errechnen, dass dies immer zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand (Sach- und Personalkosten) führte. Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 (siehe Anhang) die Finanzierung der Straßenreinigung über die Grundsteuer B beschlossen. Die Verwaltung hat hier für das erste Umstellungsjahr eine Einsparung bei den Sach- und Personalkosten von ca. 20.000,-- Euro errechnet.

Begründung:

Die Vorteile, die Kosten über die Grundsteuer B zu finanzieren ergeben sich, weil

- dies eine Einsparung der Sach- und Personalkosten vermutlich im fünfstelligen Bereich bedeutet
- dies den Verwaltungsaufwand (Nachhalten des Gebührenmaßstabes „Frontlänge des Grundstückes“) auf Dauer mindert,
- die Höhe des Kostenbeitrages vom Einheitswert abhängig ist und nicht von der Zufälligkeit der Ortslage
- die Kosten auf deutlich mehr Zahler verteilt werden können, die letztlich alle von der Straßenreinigung profitieren (siehe Berechnungsbeispiele im Anhang).

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Pech-Büttner

Elisabeth Pech-Büttner
Sprecherin
Bündnis 90/Die Grünen
Ortsverband Radevormwald

Finanzierung der Straßenreinigung über die Grundsteuer B

26.09.2012 Haupt- und Finanzausschuss
24.10.2012 Rat der Gemeinde Engelskirchen

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umstellung der Finanzierung der Straßenreinigung entsprechend vorzubereiten.

Sachverhalt:

Aufgrund der Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen erhält die Gemeinde in den Jahren 2012 bis 2020 Mittel in Höhe von voraussichtlich 7,9 Mio. €. Mit Hilfe dieser Landesmittel muss der Haushaltsausgleich bis 2018 dargestellt werden.

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 neben dem Beschluss zur Erhöhung der Hebesätze (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer) und der Verlagerung des Standortes der Grundschule Ründeroth, die Verwaltung beauftragt, weitere mögliche Konsolidierungspunkte zu prüfen und zur Entscheidung vorzulegen. Diese Maßnahmen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass bis zum Jahr 2022 ein jährlicher Konsolidierungsbedarf von 3.210.000 € im Ergebnisplan besteht.

Seitens der Verwaltung wird als Unterstützung und gegebenenfalls zur Abfederung der vorgenannten Steuererhöhungen die Finanzierung des Aufwandes für den Kehr- und Winterdienst über einen Zuschlag zur Grundsteuer B vorgeschlagen.

Die Vorteile, die Kosten der Straßenreinigung ab dem 01.01.2013 über die Grundsteuer B zu finanzieren, ergeben sich, weil

- dies den Verwaltungsaufwand (Nachhalten des Gebührenmaßstabes „Frontlänge des Grundstückes“) auf Dauer mindert,
- hier eine hohe Rechtssicherheit besteht,
- die Höhe des Kostenbeitrages vom Einheitswert abhängig ist und nicht von der Zufälligkeit der Ortslage,
- die Kosten auf deutlich mehr Zahler verteilt werden können, die letztlich alle von der Straßenreinigung profitieren.

Aus vorgenannten Gründen hält die Verwaltung die Umlage auf die Grundsteuer B für das insgesamt gerechtere Verfahren.

1. Praktische Umsetzung:

Bisher haben im näheren Umkreis die Kommunen Overath (2012) und Kürten (2011) die Gebührenfinanzierung aufgegeben und die Kosten der Straßenreinigung über die Grundsteuer finanziert. Landesweit finanzieren immer mehr Kommunen die Straßenreinigung über die Grundsteuer.

Eine Recherche bei den Städten und Gemeinden, die eine Umstellung bereits vorgenommen haben, hat ergeben, dass die Grundsteuerfinanzierung u. a. immer mit Einsparungen beim Verwaltungsaufwand (Sach- und Personalkosten) begründet wurde, da neben den jährlichen Arbeiten für die Berechnung und Bescheiderteilung auch die zahlreichen und immer wiederkehrenden Anfragen von Bürgern bezüglich der Erschließung ihres Grundstücks bzw. der Anzahl der Frontmeter entfallen.

Bei der Umsetzung ist eine Änderung der Straßenreinigungssatzung insofern erforderlich, als alle gebührenrelevanten Paragraphen gestrichen werden und gleichzeitig die Haushaltssatzung bezüglich der Grundsteuer B geändert wird.

Legt man die durchschnittlichen Kosten der Straßenreinigung bzw. das durchschnittliche Gebührenaufkommen von 270.000 € jährlich zu Grunde, wäre eine Erhöhung der Grundsteuer um ca. 48 % Prozentpunkte (= 11,6%) erforderlich.

2. Praktische Bedeutung

In Engelskirchen werden z. Zt. Straßenreinigungsgebühren von ca. 1.000 Grundstückseigentümern und Winterdienstgebühren von ca. 6.500 Grundstückseigentümern in gleicher Höhe/Frontmeter erhoben. Bei einer Finanzierung über die Grundsteuer B werden ca. 7.500 Grundstückseigentümer mit höheren Grundsteuern belastet. Somit verteilen sich die Kosten der Straßenreinigung zukünftig auf ca. 6.500 Grundstückseigentümer mehr und die Winterdienstgebühren auf 1.000 Grundstückseigentümer mehr. Hinzu kommt, dass sich die Kosten bei der Gebührenkalkulation um ca. 20.000 € Sach- und Personalkosten mindern.

Dies bedeutet aber auch, dass es wie bei jeder Umstellung Gewinner und Verlierer gibt.

Gewinner sind grundsätzlich die 1.000 Grundstückseigentümer, bei denen zur Kompensation der Steuererhöhung die Straßenreinigungsgebühr entfällt sowie die 6.500 Grundstückseigentümer bei denen die Winterdienstgebühr nicht mehr erhoben wird. Bei einem normalen Einfamilienhaus ist die Einsparung durch den Wegfall der Gebühren möglicherweise höher als die Grundsteuerbelastung. Dies ist selbstverständlich von der Anzahl der Frontmeter entlang der Straße und dem Einheitswert des Grundbesitzes abhängig.

Verlierer sind die Grundstückseigentümer, die außerhalb der geschlossenen Ortslage nach dem Straßenreinigungsgesetz liegen und mit Grundsteuer B belastet werden.

Von diesen Grundstückseigentümern wurden bisher keine Reinigungsgebühren erhoben, obwohl auch sie von den gereinigten Straßen profitierten.

Des Weiteren sind die Grundstückseigentümer betroffen, denen die Straßenreinigung „ihrer Straße“ übertragen wurde sowie die Eigentümer von Grundstücken mit einem hohen Einheitswert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Ab dem ersten Umstellungsjahr ergeben sich Einsparungen bei den Sach- u. Personalkosten in Höhe von ca. 20.000,00 Euro /Jahr, die über entsprechende organisatorische Maßnahmen (Verzicht zusätzlicher Kosten) umgesetzt werden.

Die Kosten der Straßenreinigung werden jährlich ermittelt und es kann zu Veränderungen des Aufschlages kommen.

Fachbereich 2

Fachbereichsleiter

Allgemeiner Vertreter

Bürgermeister

Berechnungsbeispiele für die Auswirkung des Wegfalls der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren bei Umlegung auf die Grundsteuer B

1. Einfamilienhaus (Bj. 1985) mit Winterdienst und Straßenreinigung

Bisherige Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
90,00 €	413 v.H.	371,70 €	
Frontlänge Kehrdienst	Gebührensatz	Straßenreinigungsgebühr	
30m	0,56	16,80 €	
Frontlänge Winterdienst	Gebührensatz	Winterdienstgebühr	
30m	1,45	43,50 €	
			432,00 €

Neue Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
90,00 €	461 v.H.	414,90 €	
			414,90

2. Einfamilienhaus nur mit Winterdienst

Bisherige Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
90,00 €	413 v.H.	371,70 €	
Frontlänge Kehrdienst	Gebührensatz	Straßenreinigungsgebühr	
0m	0,56	0,00 €	
Frontlänge Winterdienst	Gebührensatz	Winterdienstgebühr	
30m	1,45	43,50 €	
			415,20 €

Neue Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
90,00 €	461 v.H.	414,90 €	
			414,90

3. Einfamilienhaus nur mit Straßenreinigung

Bisherige Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
90,00 €	413 v.H.	371,70 €	
Frontlänge Kehrdienst	Gebührensatz	Straßenreinigungsgebühr	
30m	0,56	16,80 €	
Frontlänge Winterdienst	Gebührensatz	Winterdienstgebühr	
0m	1,45	0,00 €	
			388,50 €

Neue Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
90,00 €	461 v.H.	414,90 €	
			414,90

4. Einfamilienhaus ohne Winterdienst und ohne Straßenreinigung

Bisherige Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
90,00 €	413 v.H.	371,70 €	
Frontlänge Kehrdienst	Gebührensatz	Straßenreinigungsgebühr	
0m	0,56	0,00 €	
Frontlänge Winterdienst	Gebührensatz	Winterdienstgebühr	
0m	1,45	0,00 €	
			371,70 €

Neue Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
90,00 €	461 v.H.	414,90 €	
			414,90

5. Mehrfamilienhaus mit Winterdienst und Straßenreinigung

Bisherige Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
152,65 €	413 v.H.	630,44 €	
Frontlänge Kehrdienst	Gebührensatz	Straßenreinigungsgebühr	
47m	0,56	26,32 €	
Frontlänge Winterdienst	Gebührensatz	Winterdienstgebühr	
47m	1,45	68,15 €	
			724,91 €

Neue Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
152,65 €	461 v.H.	703,72 €	
			703,72

6. Gewerbebetrieb mit Winterdienst und Straßenreinigung

Bisherige Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
1.120,97 €	413 v.H.	4.629,61 €	
Frontlänge Kehrdienst	Gebührensatz	Straßenreinigungsgebühr	
215m	0,56	120,40 €	
Frontlänge Winterdienst	Gebührensatz	Winterdienstgebühr	
215m	1,45	311,75 €	
			5.061,76 €

Neue Erhebung:

Grundsteuermessbetrag	Hebesatz	Grundsteuer B	Gesamt
1.120,97 €	461 v.H.	5.167,67 €	
			5.167,67 €